

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV-Z 2018/5 vom 4. Dezember 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_KV-Z 2018\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV-Z 2018_5)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV-Z 2018/5 du 4 décembre 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV-Z 2018/5 del 4 dicembre 2019

## **Regeste**

Krankentaggeld, VVG-Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung. Die Einstellung der Taggeldleistungen erweist sich als rechtmässig, da über diesen Zeitpunkt hinaus eine Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Die Ansetzung einer Übergangsfrist war bei der arbeitslosen Klägerin entbehrlich. Abweisung der Klage (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Dezember 2019, KV-Z 2018/5).

## **Erwägungen**

### **E. 5**

E. 3.3). Das grundsätzlich anwendbare VVG enthält mit Ausnahme von Art. 87 VVG, der das selbstständige Forderungsrecht des Begünstigten in der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung normiert, keine spezifischen Bestimmungen zum Krankentaggeld. Deshalb sind vorab die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien massgebend. Gemäss Bestimmung E7 der AVB bezahlt die Beklagte das Taggeld nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist längstens während der in der Police aufgeführten Leistungsdauer, wenn der Versicherte nach ärztlicher Feststellung arbeitsunfähig ist. Bei voller Arbeitsunfähigkeit bezahlt die Beklagte das in der Police aufgeführte Taggeld. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit richtet sich die Höhe nach dem Ausmass der Arbeitsunfähigkeit; weniger als 25% ergeben jedoch keinen Anspruch (act. G7.28). Arbeitsunfähigkeit ist die durch einen Unfall oder eine Krankheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Bestimmung A4 Abs. 3 der AVB; act. G7.28). Laut Police beträgt die Wartefrist 30 Tage (act. G7.30). Die Beklagte richtete bis 31. Januar 2018 Krankentaggelder aus. Sie stellt sich auf den Standpunkt, die Klägerin sei seit spätestens Mitte Oktober 2017 in einer adaptierten Tätigkeit voll arbeitsfähig (act. G7). Die Klägerin ist hingegen der Ansicht, sie sei über besagten Zeitpunkt hinaus weiterhin zu 100% arbeitsunfähig (act. G1). 3.1. Die Arbeitgeberin der Klägerin meldete der Beklagten am 9. März 2017 eine seit 2. Februar 2017 bestehende Arbeitsunfähigkeit (act. G7.4). Am 21. August 2017 beurteilten die abklärenden Ärzte der Kliniken Valens, in der angestammten Tätigkeit bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100%. Aus rein rheumatologischer Sicht wäre die Klägerin in einer adaptierten Tätigkeit jedoch zu 50% arbeitsfähig mit einer Steigerung innerhalb von sechs Wochen auf 100%. Dies sei jedoch keine abschliessende Beurteilung, da eine neurologische und psychiatrische Stellungnahme noch erfolgen sollten (act. G7.12). Dr. D. \_\_\_ befand am 30. Oktober 2017, aus rein neurologischer Sicht sei keine Arbeitsunfähigkeit gegeben. Wie die Beklagte zu Recht geltend macht (act. G17), empfahl Dr. D. \_\_\_ zwar weitere

neurologische Abklärungen im Landeskrankenhaus E.\_\_\_\_ (act. G7.15), diese ergaben jedoch keine neuen Erkenntnisse (act. G7.16). Dasselbe gilt für den mit der Replik eingereichten Bericht der Universitätsklinik I.\_\_\_\_ vom 29. April 2019, welcher im Übrigen keine Arbeitsfähigkeitsschätzung enthält (act. G11.5). Obwohl Dr. D.\_\_\_\_ als Facharzt für Neurologie und Psychiatrie dazu qualifiziert gewesen wäre, äusserte er sich (entsprechend der Fragestellung) nicht zu allfälligen psychiatrischen Einschränkungen (act. G7.15). Aus den weiteren medizinischen Akten ergeben sich abgesehen von einer allfälligen psychosomatischen Ursache der Bewegungsstörungen keine Hinweise auf eine psychisch bedingte Beeinträchtigung. Die unwillkürlichen Bewegungen bzw. Zuckungen, welche gemäss der Klägerin noch nicht vollständig abgeklärt sind (act. G1), stehen unabhängig von deren Ursache einer Arbeitsfähigkeit nicht entgegen. Dies zumal sie bereits anlässlich der Abklärung durch die Kliniken Valens auffielen und die Ärzte dies bei ihrer Beurteilung berücksichtigten (vgl. act. G7.12). Daraus ergibt sich eine Arbeitsfähigkeit von 100% in einer adaptierten Tätigkeit spätestens ab der Beurteilung von Dr. D.\_\_\_\_ im Oktober 2017. Dies entspricht auch der Beurteilung von RAD-Arzt Dr. G.\_\_\_\_ vom 4. Dezember 2017, welcher die Klägerin unter Berücksichtigung der Beurteilung der Kliniken Valens in einer adaptierten Tätigkeit als zu 100% arbeitsfähig erachtete (act. G1.18). 3.2 Dr. F.\_\_\_\_ befand am 30. November 2017 zwar, aus fachärztlich orthopädischer Sicht bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100%. Solange die ausgeprägten Bewegungsstörungen nicht sicher abgeklärt seien, könne die Klägerin aus fachärztlicher Sicht ihre Arbeit nicht wiederaufnehmen. Zudem befinde sie sich derzeit in einer intensiven physikalischen Therapie sowie einer psychosomatischen Abklärung, so dass eine zu frühe Wiederaufnahme der Arbeit sich negativ auf den Heilungsprozess auswirken würde (act. G1.4). Diese Beurteilung bezog sich jedoch offensichtlich auf die angestammte Tätigkeit als Maschinenbedienerin, welche auch gemäss den übrigen medizinischen Einschätzungen nicht mehr zumutbar ist (vgl. act. G1.18, G7.12). Weshalb eine adaptierte Tätigkeit, welche die vorliegenden Bewegungsstörungen berücksichtigt, nicht möglich sein sollte, begründete er nicht. Die weiteren Arbeitsunfähigkeitsatteste von Dr. F.\_\_\_\_ enthalten keine Ausführungen dazu, ob sie sich auf die angestammte oder eine adaptierte Tätigkeit beziehen (act. G1.4). Es ist jedoch von ersterem auszugehen, zumal sie sich nicht zu allfälligen Adaptionskriterien oder spezifischen Einschränkungen äussern. Am 20. November 2018 führte Dr. F.\_\_\_\_ sodann aus, aufgrund der subjektiv geäusserten Beschwerden und der objektiv erhobenen Befunde bestehe eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit für Heben und Tragen von schweren und mittelschweren Lasten, Arbeiten über Kopf, Arbeiten in Kälte, Nässe oder Durchzug, häufiges Bücken, Arbeiten in Zwangsstellung des Oberkörpers ohne Abstützmöglichkeiten sowie Tätigkeiten, die ein ständiges Armheben über die Horizontale erforderten (act. G1.13). Daraus lässt sich schliessen, dass Dr. F.\_\_\_\_ die Arbeitsfähigkeit in sämtlichen anderen Tätigkeiten als nicht beeinträchtigt erachtete. Eine allfällige Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Vergleich zu früheren Berichten von Dr. F.\_\_\_\_ erwähnt dieser nicht, so dass davon auszugehen ist, dass die Klägerin auch nach seiner Ansicht bereits zuvor in einer adaptierten Tätigkeit arbeitsfähig war. Eine Begründung für eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit lieferte er jedenfalls nicht. In einem weiteren aktenkundigen Bericht (undatiert, entsprechend der chronologischen Aktenführung der Beklagten wohl Frühjahr 2017) hatte er zudem festgehalten, die Klägerin solle sich Gedanken über ihre zukünftige berufliche Tätigkeit machen (act. G7.7). Auch dies spricht für eine Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit. 3.3 Zusammengefasst ist damit, insbesondere gestützt auf die

umfassende Abklärung in den Kliniken Valens sowie die Beurteilung von Dr. D.\_\_\_\_, überwiegend wahrscheinlich von einer Arbeitsfähigkeit von 100% in einer adaptierten Tätigkeit spätestens seit Oktober 2017 auszugehen. Weitere medizinische Abklärungen erübrigen sich. 4. Weiter ist zu prüfen, ob die Beklagte der Klägerin eine längere Übergangsfrist zur Aufnahme einer adaptierten Tätigkeit hätte gewähren müssen. 4.1 Die oben (E. 2.4) erwähnte Bestimmung A4 Abs. 3 der AVB entspricht dem allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz der Schadenminderungspflicht, welcher sich auch in Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) findet (vgl. auch Art. 61 VVG). Dieser gebietet, dass die versicherte Person nach Eintritt des Schadens alle ihr möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen hat, um diesen zu mindern oder zu beheben. Er umfasst auch die Pflicht zur Annahme einer möglichen Arbeit. Eine Taggeldversicherung dient dem Einkommensersatz und löst die Lohnfortzahlungspflicht eines Arbeitgebers nur soweit und solange ab, als es dem Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, die vertraglich übernommenen Verpflichtungen zum Teil oder ganz zu erfüllen oder aber eben anderweitig erwerbstätig zu sein. Sie ist jedoch nicht dazu bestimmt, einem Leistungsansprecher auch dann einen Lohnausfall auszugleichen, wenn er wieder ein Erwerbseinkommen erzielen könnte (Urteil des Bundesgerichts vom 5. November 2008, 9C\_595/2008, E. 4.1). Art. 21 Abs. 4 ATSG hält fest, dass einer versicherten Person Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt werden können, wenn sich diese einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, entzieht oder widersetzt, oder wenn sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu beiträgt. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar (Art. 21 Abs. 4 ATSG). Dieser Artikel ist rechtsprechungsgemäss im Bereich der privaten Krankentaggeldversicherung analog anwendbar (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juli 2010, 4A\_111/2010, E. 3.1). Bei arbeitslosen Versicherten ist eine besondere Aufforderung durch die Versicherung, sich eine neue Stelle zu suchen, entbehrlich (Urteile des Bundesgerichts vom 19. April 2013, 8C\_838/2012, E. 4.2.2, und vom 23. Februar 2015, 8C\_889/2014, E. 4.3.2). 4.2 Das Arbeitsverhältnis der Klägerin bei der B.\_\_\_\_ AG wurde per 31. Juli 2017 aufgelöst (act. G1.3). Nach Einstellung der Taggeldzahlungen durch die Beklagte bezog die Klägerin Leistungen des österreichischen Arbeitsmarktservices bzw. der VGKK (act. G1.19 f., G9.1, G11.2, G11.4). Die Klägerin war demnach seit der Kündigung als arbeitslos zu betrachten. Spätestens seit der Beurteilung durch die Ärzte der Kliniken Valens bzw. Dr. D.\_\_\_\_ im Oktober 2017 (act. G7.12, 7.15) hätte sie erkennen können bzw. müssen, dass von ihr verlangt werden durfte, die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit zu verwerten. Zudem hatte ihr Dr. F.\_\_\_\_ bereits empfohlen, sich Gedanken über ihre zukünftige berufliche Tätigkeit zu machen (act. G7.7). Die Aufnahme einer adaptierten Tätigkeit war der ungelernten Hilfsarbeiterin ohne Weiteres zumutbar. 4.3 Damit ist die Leistungseinstellung per 31. Januar 2018 ohne Ansetzen einer Übergangsfrist bzw. lediglich einer solchen von 20 Tagen (vgl. act. G1.14) nicht zu beanstanden.

#### **E. 5.1**

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Klage abzuweisen.

#### **E. 5.2**

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 114 lit. e ZPO).

### **E. 5.3**

Ausgangsgemäss hat die Klägerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beklagte hat die Zusprache einer Parteientschädigung beantragt (act. G7). Dieses Verfahren wurde von Angestellten ihres Rechtsdienstes geführt, die nicht als berufsmässige Vertreter i.S.v. Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO gelten (vgl. Viktor Rüegg, in Basler Kommentar zur ZPO, 2. Aufl. Basel 2013, Art. 95 N 18 und Benedikt A. Suter/Cristina von Holzen, in: ZPO Kommentar, Art. 95 N 36 und N 43, je mit Hinweisen). Daher besteht unter diesem Titel kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Ferner liegt auch kein begründeter Fall gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO vor, wonach der Beklagten eine angemessene Umtriebsentschädigung zuzusprechen wäre. Ersatz für notwendige Auslagen gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO wird ebenfalls nicht geltend gemacht. Die Beklagte hat daher keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 14 des sankt-gallischen Reglements über Organisation und Geschäftsgang des Versicherungsgerichtes (OrgR; sGS 941.114) Die Klage wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Für dieses Verfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.